Amtliche Bekanntmachungen



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 - 2014

Dr. med. Klaus Uwe Josten – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 13 "Marburger Bund Bezirk Bonn" Regierungsbezirk Köln – ist verstorben.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 20. November 2007 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Ingo Heinze Schumannstr. 70 53113 Bonn

> Dr. med. Tilmann Dieterich Hauptwahlleiter

25. Betäubungsmitteländerungsverordnung (BtMÄndV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

(siehe auch Artikel auf Seite 16 f.)

Am 17. Mai wurde die 25. BtMÄndV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, am 18. Mai 2011 trat sie in wesentlichen Teilen in Kraft. Sie umfasst in zwei Artikeln Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sowie der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV).

Mit der Verordnung wird u. a. die Verfügbarkeit betäubungsmittelhaltiger Schmerzmittel in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und bei der Versorgung in Hospizen neu geregelt.

Zudem wird die Position "Cannabis" in Anlage III (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) des BtMG aufgenommen. Damit können cannabishaltige Fertigarzneimittel hergestellt und von Ärztinnen und Ärzten verschrieben werden. Bezüglich des Handels und des Besitzes von Cannabis zu Rauschzwecken bleibt die Rechtslage unverändert.

Die aktuelle BtMVV, das aktuelle BtMG sowie eine Synopse finden Sie unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/http://bundesrecht.juris.de/btmg_1981/index.html Synopse: http://www.buzer.de/gesetz/9721/l.htm

ÄKNo

EHEC und Mutterschutz

Empfehlung des LIGA.NRW zum Schutz von im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege tätigen Schwangeren vor einer möglichen Ansteckung mit EHEC 0104:H4

Infektion und Krankheitsverlauf bei Schwangeren

Von Anfang Mai 2011 bis 15. Juni 2011 traten in Deutschland 2.518 Fälle von Infektionen mit EHEC 0104:H4 auf. Insgesamt 59 % der Fälle sind weiblich, 87 % der Fälle sind 20 Jahre oder älter.

Etwa jeder dritte Fall entwickelt ein hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS) als Komplikation. Mehr als die Hälfte der Erkrankten muss stationär behandelt werden. Die meisten Fälle treten in Norddeutschland auf; NRW steht an vierter Stelle. Mehr als die Hälfte der Erkrankten (59 %) ist weiblich; 87 % sind 20 Jahre alt oder älter.

Schwangere Beschäftigte in Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit verglichen mit der Normalbevölkerung einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, zudem wird während der Schwangerschaft die zelluläre Immunabwehr herabgesetzt, was eine erhöhte Infektionsanfälligkeit zur Folge hat. Infektionskrankheiten und deren Therapie können Leben und Gesundheit von Mutter und Kind schädigen.

Eine Ansteckung mit EHEC kann während der gesamten Schwangerschaft auftreten. Es gibt nur vereinzelte Berichte über die gesundheitlichen Auswirkungen und Folgen einer während der Schwangerschaft erworbenen EHEC-Infektion auf Mutter und Kind. Diese Berichte über EHEC-Infektionen (Typ 0157 betreffend) in der Schwangerschaft deuten darauf hin, dass eine EHEC-Infektion in der fortgeschrittenen Schwangerschaft (letztes Trimenon) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fötus hat. Das Stillen hat sich vorteilhaft für den Schutz des Neugeborenen vor einer EHEC-Infektion erwiesen. Aufgrund der erhöhten Aggressivität des EHEC 0104:H4 sind Aborte, vorzeitige Wehentätigkeit, Früh- und Totgeburten als Komplikationen einer mütterlichen Erkrankung mit diesem Typ nicht auszuschließen.

Die DGGG (Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe) weist in einer aktuellen Pressemitteilung erneut darauf hin, dass Durchfallerkrankungen ebenso wie andere Infekte in der Schwangerschaft das Risiko für vorzeitige Wehen erhöhen, insbesondere dann, wenn sie mit Fieber einhergehen. Einen Impfstoff gegen den Erreger gibt es nicht. Die Therapiemöglichkeiten beschränken sich primär auf die symptomatische Behandlung. Eine spezifische Therapie sollte unter Abwägung von Nutzen und Risiken durchgeführt werden.

Konsequenzen für den Mutterschutz

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn Schwangere an ihrem Arbeitsplatz Krankheitserregern ausgesetzt sind und einem erhöhten Infektionsrisiko gegenüberstehen.

Mit einer erhöhten Infektionsgefährdung Schwangerer ist bei der Primärversorgung der Patienten in der Notfallaufnahme, in

Rheinisches Ärzteblatt 8/2011 49

Amtliche Bekanntmachungen

Intensiveinheiten besonders der Nephrologie, Neurologie und Pädiatrie sowie in internistischen und allgemeinmedizinischen Praxen zu rechnen. Diese besteht bei diagnostischen, therapeutischen und vor allem pflegerischen Tätigkeiten.

Zum Schutz Schwangerer vor einer Ansteckung mit EHEC 0104:H4 am Arbeitsplatz werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Arbeitgeber in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sollten ihren Betriebsarzt/ihre Betriebsärztin um Überprüfung und ggf. Anpassung der individuellen Gefährdungsbeurteilung für jede Schwangere bitten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob ein Verbleib am Arbeitsplatz unter Einhaltung der technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250) abhängig vom Arbeitsbereich und der Tätigkeit möglich und zumutbar ist. Die übrigen mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote sind selbstverständlich weiterhin gültig und müssen eingehalten werden.
- 2. Schwangere können Kontakt zu ihrer Betriebsärztin/ihrem Betriebsarzt aufnehmen, um sich beraten zu lassen.
- 3. Falls ein Verbleib auch unter Beachtung strikter Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Regeln der TRBA 250 nicht möglich ist, muss eine Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu (potentiell) infektiösen Patienten angestrebt werden. Als alternative Tätigkeitsfelder kommen administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten in abgetrennten Räumen oder die Umsetzung auf andere Stationen in Frage.
- 4. In jedem Fall sind zunächst Umgestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer Vermeidung des beruflichen Infektionsrisikos zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Schwangere zeitlich befristet von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Für die Praxis können folgende allgemeine Empfehlungen, die aber immer auf die konkrete Arbeitssituation und Tätigkeit hin zu überprüfen sind, gegeben werden.

Schwangere Ärztinnen

können körperliche, nicht invasive Untersuchungen, diagnostische und therapeutische Maßnahmen unter strikter Anwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und unter Einhaltung der Maßnahmen nach TRBA 250 in Hinblick auf Schmierinfektionen durchführen.

Schwangere Krankenschwestern und Krankenpflegerinnen

sollen keine Grundpflege (keine Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Stuhl, Blut und Erbrochenem von infektiösen Patienten) ausführen, also keine Körperreinigung und Körperpflege, keine Entsorgung verunreinigter (Bett-)Wäsche oder Gegenstände, sowie von infektiösen Ausscheidungen. Die letzten Punkte gelten auch für schwangere Reinigungskräfte.

Diese Empfehlungen basieren auf der aktuellen Situationseinschätzung und den bisherigen Kenntnisstand und sind ggf. zu aktualisieren.

Stand 16.06.2011 LIGA.NRW



Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Wellner, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/5970-8516/8517/8518 Fax: 0211/5970-8555

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/ Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63-65 33/65 15, Fax: 02 21/77 63 65 00

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist: Bis 08.08.2011

Stadt Duisburg Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin (Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft) Chiffre: S 206/11

Kreis Wesel Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin Chiffre: F 208/11 Stadt Düsseldorf Facharzt/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Chiffre: F 209/11

Stadt Düsseldorf Facharzt/-ärztin für Chirurgie - SP Gefäßchirurgie Chiffre: F 212/11

Stadt Essen Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin Chiffre: S 214/11

50 Rheinisches Ärzteblatt 8/2011